

HAUPTSATZUNG DER STADT FRANKENBERG/SA.

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) hat der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. am 12.06.2024 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

ERSTER TEIL ORGANE DER GEMEINDE

§ 1 Organe der Stadt

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

ERSTER ABSCHNITT STADTRAT

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Stadträte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Hauptausschuss,
 2. der Technische Ausschuss.

- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 11 Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und je Ausschussmitglied bis zu 2 Stellvertreter sowie deren Reihenfolge widerruflich aus seiner Mitte. Dies gilt entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 6 und 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
 3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Als Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs zählt nicht die Vergabe eines Auftrags als Nachtrag. Als Auftragswert für die Vergabe eines Nachtrags gilt allein der Wert des Nachtrags. Über einen Nachtrag entscheidet das Gremium, das wertmäßig für die Vergabe des Nachtrags ohne Hinzurechnung des Auftragswerts des ursprünglichen Auftrags zuständig ist. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 5 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 6 Hauptausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Hauptausschusses umfasst folgende

Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Annahme von Spenden und Schenkungen
4. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstätten-gesetz,
5. soziale Angelegenheiten,
6. Gesundheitsangelegenheiten,
7. Petitionen, soweit sie auf Grund der Bedeutung nicht dem Stadtrat vorbehalten sind,
8. Vergaben von Lieferungen und Leistungen, soweit sie nicht Aufgaben des Technischen Ausschusses sind,
9. Verkauf, Erwerb, Vermietung und Verpachtung von städtischen Liegenschaften,
10. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
11. Festlegung und Bewertung von Kaufpreisen und Verkaufserlösen von Liegenschaften,
12. Förderung von Patenschaften, Partnerschaften und Kooperationen,
13. Wirtschaftsförderung/ Tourismus/ Stadtmarketing/ Öffentlichkeitsarbeit,
14. Kultur- und Bildungsangebote,
15. Vereine,
16. Sportstätten und Sportförderung.

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Hauptausschuss über:
1. die Ernennung, Beförderung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Laufbahngruppe 2 ab der Besoldungsgruppe A 9 bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10 sowie die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten ohne Leitungsfunktionen ab der Entgeltgruppe 9a bis einschließlich der Entgeltgruppe 10 TVöD sowie von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst ab der Entgeltgruppe S 11a bis einschließlich der Entgeltgruppe S 12 TVÖD , soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt.
 2. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 2.500 Euro bis zu 5.000 Euro,
 3. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 50.000 Euro bis zu 250.000 Euro,
 4. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 50.000 Euro netto bis zu 100.000 Euro netto,
 5. die Stundung von Forderungen von mehr als zwei Monaten bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als sechs Monaten und von mehr als 10.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 60.000 Euro,
 6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro beträgt,
 7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall beträgt,
 8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener, selbstverwalteter Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
 9. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall,
 10. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO.
 11. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 7 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 7 Technischer Ausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen,
2. Ver- und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz,
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
7. technische Verwaltung gemeindeeigener Infrastruktur, stadteigener Immobilien
8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
9. Umwelt-, Klimaschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung über Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - f) die Teilungsgenehmigungen innerhalb von Sanierungsgebieten,
2. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen,
3. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000 Euro netto und nicht mehr als 250.000 Euro netto im Einzelfall,

4. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 50.000 Euro netto bis zu 250.000 Euro netto einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 50.000 Euro netto bis zu 250.000 Euro netto,
5. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).
6. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen

§ 8 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Beirat für geheim zuhaltende Angelegenheiten

(1) Es wird ein Beirat gebildet, der den Bürgermeister in geheim zuhaltenden Angelegenheiten (§ 53 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO) berät.

(2) Der Beirat hat 3 Mitglieder. Die Mitglieder werden vom Stadtrat aus seiner Mitte bestellt. Vorsitzender des Beirates ist der Bürgermeister.

ZWEITER ABSCHNITT

BÜRGERMEISTER

§ 10 Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.

(2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 11 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 50.000 Euro,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 50.000 Euro netto,
 - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 50.000 Euro netto einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 20.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 20.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 20.000 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
5. die Ernennung, Beförderung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Laufbahngruppen 1 bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 sowie die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten ohne Leitungsfunktion bis einschließlich der Entgeltgruppen 8 TVöD sowie von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst bis einschließlich der Entgeltgruppe S 10 TVöD sowie Beamtenanwärtern, Aushilfsangestellten, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,
8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro,
9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder

bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt,

10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,
11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 Euro im Einzelfall,
12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,
13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen,
14. Die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB und sonstige Stellungnahmen zu Bauanträgen und Bauvorhaben, soweit das Vorhaben für die städtebauliche Entwicklung der Stadt Frankenberg/Sa. lediglich von unwesentlicher Bedeutung ist

Entscheidungen nach Satz 1 Nr. 1, die Belange einer Ortschaft betreffen, sollen im Benehmen mit dem Ortschaftsrat getroffen werden.

(3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 12 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 13 Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Der Stadtrat bestellt einen kommunalen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann, welcher ehrenamtlich tätig ist.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt hin. Dazu gehört insbesondere die Einbringung geschlechterspezifischer Belange in die Arbeit des Stadtrates, der Stadtverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Stadtverwaltung, die Gleichstellung von Frauen und Männern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf berühren.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates, der Ortschaftsräte und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

ZWEITER TEIL

MITWIRKUNG DER EINWOHNER

§ 14 Einwohnerversammlung

Allgemein bedeutsame Stadtangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Stadtrat mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 15 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Stadtangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 16 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

DRITTER TEIL ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 17 Einrichtung von Ortschaften

(1) Die Stadt Frankenberg umfasst folgende Ortsteile:

- Altenhain,
- Dittersbach,
- Frankenberg/Sa.
- Hausdorf
- Irbersdorf,
- Langenstriegis,
- Mühlbach,
- Sachsenburg

(2) Es werden folgende Ortschaften gebildet:

- Sachsenburg/Irbersdorf
- Altenhain,
- Dittersbach,
- Langenstriegis
- Mühlbach/Hausdorf
- Frankenberg/Sa.

(3) Für nachfolgende Ortschaften wird die Ortschaftsverfassung eingeführt:

- Sachsenburg/Irbersdorf,
- Altenhain,
- Dittersbach,
- Langenstriegis,
- Mühlbach/Hausdorf,

Ortschaftsgrenzen sind die jeweiligen Gemarkungsgrenzen.

§ 18 Bildung und Zusammensetzung des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte wird für die einzelnen Ortschaften wie folgt festgelegt:

Ortschaft Sachsenburg/Irbersdorf	5 Mitglieder
Ortschaft Altenhain	4 Mitglieder
Ortschaft Dittersbach	6 Mitglieder
Ortschaft Langenstriegis	5 Mitglieder
Ortschaft Mühlbach/Hausdorf	7 Mitglieder

(3) In den Ortschaften (§ 17 Abs. 3) wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.

§ 19 Aufgaben und Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Den Ortschaftsräten werden die im § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten, soweit sie die Ortschaft betreffen, zur dauernden Erledigung übertragen.

(2) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze werden im Rahmen der Gesamtausgaben der Stadt unter Berücksichtigung des Umfangs der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen und der durch sie wahrzunehmenden Aufgaben für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festgesetzt.

(3) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen oder von unmittelbarer Bedeutung für die Ortschaft, sind zu hören, insbesondere bei der Festsetzung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, der Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit und der Vermietung, Verpachtung oder Veräußerung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Grundstücke. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(4) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortschaften, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

VIERTER TEIL
SONSTIGE VORSCHRIFT

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Frankenberg/Sa. in der Fassung vom 28.04.2016 einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft.

Frankenberg/Sa., den 13.06.2024



Oliver Gerstner
Bürgermeister